

15 B 1828/20
13 L 1606/20 Köln

Beglaubigte Abschrift

B e s c h l u s s

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Nitribitt und Formanowicz GbR, vertreten durch Herrn [REDACTED] und Herrn
[REDACTED]
Antragstellerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]
42103 Wuppertal, Az.: 000767/20-100,

g e g e n

die Stadt Köln, vertreten durch die Oberbürgermeisterin, Amt für Recht, Vergabe
und Versicherungen, Stadthaus Deutz - Ostgebäude, Willy-Brandt-Platz 3,
50679 Köln, Az.: 3012-1747/2020 Pf.,

Antragsgegnerin,

Beigeladener: Herr [REDACTED]

wegen Verbraucherinformationsrecht
hier: Beschwerde im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes

hat der 15. Senat des

OBERVERWALTUNGSGERICHTS FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

am 9. November 2021

durch

den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts B e i m e s c h e ,

den Richter am Oberverwaltungsgericht R a u s c h e n b e r g ,

die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. S t a m m ,

auf die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsge-
richts Köln vom 3. November 2020

beschlossen:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens. Außergerichtliche Kosten des Beigeladenen sind nicht erstattungsfähig.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 5.000,- Euro festgesetzt.

Gründe:

Die Beschwerde der Antragstellerin mit dem Antrag,

den angefochtenen Beschluss zu ändern und die aufschiebende Wirkung ihrer Klage (13 K 2843/20) gegen den an den Beigeladenen gerichteten Bescheid der Antragsgegnerin vom 26. Mai 2020 anzuordnen,

hat keinen Erfolg.

Die von der Antragstellerin erhobenen Einwände, auf deren Prüfung der Senat gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO beschränkt ist, führen nicht zu einer Änderung der angefochtenen Entscheidung. Auch unter Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens hat die Antragstellerin keinen Anspruch auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage gegen den an den Beigeladenen adressierten Bescheid vom 26. Mai 2020, mit dem die Antragsgegnerin dem Antrag des Beigeladenen vom 28. Januar 2019 auf Zugang zu Daten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG stattgegeben und die Übermittlung der Informationen innerhalb der nächsten 14 Tage angekündigt hat.

Soweit das Verwaltungsgericht den Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes als unzulässig angesehen hat, weil die Daten der streitgegenständlichen Kontrollen bereits im Eilverfahren benannt worden seien, wendet die Antragstellerin hiergegen nichts ein.

Im Übrigen dringt die Beschwerde nicht durch mit dem Einwand, der angegriffene Beschluss des Verwaltungsgerichts sei unrichtig, weil er die zur Rechtswidrigkeit des Bescheides der Antragsgegnerin führende Verfassungswidrigkeit des § 3 Satz 1 Nr. 1 e) VIG nicht berücksichtige. Diese Vorschrift regelt, dass der Anspruch auf Informationszugang nach § 2 VIG wegen entgegenstehender öffentlicher Belange in der Regel nicht besteht bei Informationen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG, die vor mehr als fünf Jahren seit der Antragstellung entstanden sind.

Die Antragstellerin ist der Auffassung, die Fünf-Jahres-Frist sei unverhältnismäßig. Das Bundesverfassungsgericht habe mit seinem Beschluss vom 21. März 2018 - 1 BvF 1/13 - gerügt, dass in § 40 Abs. 1a LFGB a. F. eine zeitliche Begrenzung der Informationsverbreitung fehle. Aufgrund dieser Entscheidung habe der Bundesgesetzgeber eine Sechs-Monats-Frist in das Gesetz aufgenommen, nach deren Ablauf die Information zu löschen sei. Entsprechendes müsse hier gelten. Zudem habe das Bundesverfassungsgericht in seinem genannten Beschluss darauf abgestellt, dass die Informationspflicht des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs nur Verstöße von hinreichendem Gewicht erfassen dürfe, um für die betroffenen Unternehmen potentiell gravierende Folgen zu rechtfertigen. Auch dieser Gedanke sei auf die Datenherausgabe nach dem Verbraucherinformationsgesetz zu übertragen.

Diese Argumentation überzeugt nicht.

In der Rechtsprechung des Senats ist bereits geklärt, dass es gemessen an der durch Art. 12 Abs. 1 GG gewährleisteten Berufsfreiheit des durch eine Informationsgewährung nach dem Verbraucherinformationsgesetz betroffenen Gewerbetreibenden nicht zu beanstanden ist, wenn der Informationsanspruch nicht nach dem Gewicht des in Rede stehenden Rechtsverstoßes, seinem Fortbestehen sowie weiteren Einzelfallumständen differenziert. Dem liegt im Wesentlichen zugrunde, dass der zu amtlichen Veröffentlichungen nach § 40 Abs. 1a LFGB ergangene Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 21. März 2018 - 1 BvF 1/13 - auf die antragsgebundene Informationsgewährung nach dem Verbraucherinformationsgesetz nicht ohne Weiteres übertragbar ist. Unterschiede bestehen insbesondere im Hinblick auf die geringere Wirkmächtigkeit und Eingriffsintensität der antragsgebundenen Informationsgewährung. Gerade wenn die in den jeweils begehrten Kontrollberichten aufge-

fürten Beanstandungen von geringem Gewicht sind, sie schon längere Zeit zurückliegen und eventuell auch schon behoben sind, ist es unwahrscheinlich, dass eine Veröffentlichung dieser (kleineren) Mängel für den Betroffenen aktuell noch mit erheblichen Umsatzeinbußen verbunden sein wird. Umgekehrt können die Kontrollberichte gleichwohl noch für die Kaufentscheidung der Verbraucher von Bedeutung sein, weil sie Aufschluss darüber geben, dass in dem Betrieb Kontrollen stattgefunden haben, diese (nur) zu (kleineren) Beanstandungen geführt haben und dass diese Kontrollen schon einige Zeit zurückliegen. Die Gefahr, dass alte Einträge nicht immer zuverlässig als weniger relevant wahrgenommen werden, besteht bei einer antragsgebundenen Informationsgewährung nicht in gleicher Weise wie bei einer zeitlich unbegrenzten amtlichen Veröffentlichung. Der einzelne Antragsteller nach dem Verbraucherinformationsgesetz wird seinen Informationsantrag regelmäßig aufgrund eines besonderen Interesses, örtlichen Bezugs und konkreten Anlasses stellen. Diese Umstände und Motivationslage befähigen ihn typischerweise zu einer eigenständigen Einordnung der Information. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass der Informationsanspruch nicht unbefristet, sondern zum einen mittelbar durch die für die Auskunft gebende Stelle geltenden Aufbewahrungs- bzw. Löschungsbestimmungen und zum anderen unmittelbar durch § 3 Satz 1 Nr. 1 e) VIG begrenzt ist.

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 23. Juli 2020 - 15 B 288/20 -, juris Rn. 66 ff., m. w. N.

Das Beschwerdevorbringen geht an den dargelegten Unterschieden zwischen amtlichen Veröffentlichungen nach § 40 Abs. 1a LFGB und der antragsgebundenen Informationsgewährung nach dem Verbraucherinformationsgesetz im Wesentlichen vorbei. So spielt vorliegend - anders als im zitierten Beschluss des Bundesverfassungsgerichts - die lange Dauer einer amtlichen Informationsverbreitung keine Rolle, weil punktuelle, antragsgebundene Informationsansprüche in Rede stehen. Vor diesem Hintergrund ist es unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten nicht geboten, die antragsgebundene Informationserteilung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG auf einen Zeitraum von weniger als fünf Jahren - etwa wie nunmehr in § 40 Abs. 4a LFGB geregelt - zu begrenzen und/oder auf schwerwiegende Verstöße zu beschränken.

Vgl. OVG Bremen, Beschluss vom 8. April 2021 - 1 B 431/20 -, juris Rn. 43.

Mit ihrem Monitum, das Verbraucherinformationsgesetz kenne keine Geringfügigkeitsschwelle, die eine Weitergabe von Abweichungsfeststellungen hindere, vernachlässigt die Antragstellerin zudem, dass nur geringfügige Mängel, über die behördlicherseits auf Antrag informiert wird, von dem Informationsbegehrenden regelmäßig als solche erkannt und wahrgenommen werden. Der Gesetzgeber des Verbraucherinformationsgesetzes hatte das Leitbild des mündigen, informationsaffinen Verbrauchers vor Augen,

vgl. OVG NRW, Beschluss vom 23. Juli 2020 - 15 B 288/20 -, juris Rn. 67 f., m. w. N; s. dazu auch BT-Drs. 16/5404 vom 22. Mai 2007, S. 1 und 7,

von dem eine zumindest einigermaßen differenzierte Rezeption und Bewertung mitgeteilter Mängel in aller Regel zu erwarten ist. Daher verfängt auch nicht der Einwand der Antragstellerin, wenn das Verbraucherinformationsgesetz ungeachtet der Schwere festgestellter Mängel „alles gleich“ behandle, seien „in der Folge [...] die Auswirkungen für den Gastwirt ebenfalls gleich schwerwiegend“. Die von der Antragstellerin gesehene Gefahr, potentielle Kunden könnten „schwerwiegende Verstöße“ selbst dann unterstellen, „wenn die behördliche Information sein sollte, dass keine Verstöße festgestellt wurden“, hat keine nachvollziehbare Grundlage. Auf die von den Beteiligten unterschiedlich beurteilte Frage, ob § 2 VIG auch eine Grundlage dafür bietet, über Ergebnisse von Kontrollen zu informieren, bei denen keine unzulässigen Abweichungen festgestellt wurden, kommt es im Übrigen nicht an, weil solche Kontrollergebnisse ohne Mängelbefund hier nicht in Rede stehen.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 2, 162 Abs. 3 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 47 Abs. 1, 52 Abs. 2, 53 Abs. 2 Nr. 2 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, §§ 68 Abs. 1 Satz 5, 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).



Beglaubigt
Urkundsbeamter/in
der Geschäftsstelle des
Oberverwaltungsgerichts
für das Land Nordrhein-Westfalen